

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1986 nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein**

(in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 6. November 2020)

§ 1

Verdienstaufschlag

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaufschlag im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird für Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und Kommissionsmitglieder auf 15,-- Euro je angefangene Sitzungsstunde festgelegt.
- (2) Treffen an einem Tag mehrere Sitzungen zusammen, an denen die in Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen verpflichtet sind, teilzunehmen, so ist der Durchschnittssatz für jede Sitzung zu gewähren.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für
- |   |            |
|---|------------|
| a) eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten<br>je Sitzung des Organs, dem sie/er angehört  | 40,-- Euro |
| b) eine ehrenamtliche Stadträtin/einen ehrenamtlichen Stadtrat<br>je Sitzung des Organs, dem sie/er angehört oder an<br>dessen Sitzung sie/er teilzunehmen verpflichtet ist | 20,-- Euro |
| c) ein Ortsbeiratsmitglied<br>je Sitzung  | 25,-- Euro |
| d) ein Kommissionsmitglied<br>je Sitzung  | 20,-- Euro |
| e) eine sonstige ehrenamtlich Tätige/einen sonstigen ehrenamtlich Tätigen<br>je Sitzung   | 20,-- Euro |
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher<br>monatlich um  | 200,-- Euro |
| b) für die Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses,<br>Bau- und Planungsausschusses, Ausschusses für Jugend<br>Kultur, Sport und Soziales sowie des Umwelt- und Betriebs-<br>ausschusses<br>monatlich um je | 50,-- Euro  |

- |    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| c) | für die Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktionen<br>monatlich um je   | 80,-- Euro               |
| d) | für die Erste (ehrenamtliche) Stadträtin/<br>den Ersten (ehrenamtlichen) Stadtrat<br>monatlich um je                                     | 100,-- Euro              |
| e) | für die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte<br>monatlich um je  | 70,-- Euro               |
| f) | für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher von   |                          |
|    | Idstein-Kern   | monatlich um 140,-- Euro |
|    | Dasbach  | monatlich um 50,-- Euro  |
|    | Ehrenbach  | monatlich um 50,-- Euro  |
|    | Eschenhahn   | monatlich um 55,-- Euro  |
|    | Heftrich   | monatlich um 80,-- Euro  |
|    | Kröftel  | monatlich um 55,-- Euro  |
|    | Lenzhahn   | monatlich um 50,-- Euro  |
|    | Niederauroff   | monatlich um 50,-- Euro  |
|    | Nieder-Oberrod   | monatlich um 55,-- Euro  |
|    | Oberauroff   | monatlich um 50,-- Euro  |
|    | Walsdorf   | monatlich um 80,-- Euro  |
|    | Wörsdorf   | monatlich um 100,-- Euro |
| g) | für die Ortsbeiratsmitglieder, die in den Sitzungen<br>der Ortsbeiräte als Schriftführerinnen/Schriftführer fungieren,<br>pro Sitzung um | 15,-- Euro               |

(3) Die in Abs. 2 Buchstabe a) bezeichnete Aufwandsentschädigung steht dem Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers anteilmäßig zu, wenn er den Stadtverordnetenvorsteher vertritt und diese Vertretung mindestens 2 Wochen dauert.

(4) Vertritt die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat oder eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ganztags, so erhält sie/er außer der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) bzw. e) eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro täglich.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ehrenamtlich Tätigen ebenfalls für Besprechungen bzw. Abstimmungen mit sitzungähnlichem Charakter in Form einer Video- oder Telefonkonferenz gewährt.

### § 3

#### Fraktionssitzungen

(1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 15,-- Euro je Sitzung.

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen im Sinne des Abs. 1 wird auf 24 pro Jahr festgelegt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird Stadtverordneten sowie ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern ebenfalls für Besprechungen bzw. Abstimmungen mit

---

sitzungsähnlichem Charakter in Form einer Video- oder Telefonkonferenz gewährt. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Fraktionen bei der Verwaltung vorzulegen

#### § 4

##### Fahrtkostenersatz

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) gewährt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Idstein, den 15. Dezember 1986

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)